



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ \text{ in } \text{€} = 0,7 \times W \times \frac{K}{\Sigma W}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Abs. 2.

W = Wohneinheiten des anzuschließenden Grundstücks

ΣW = Summe der Wohneinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschuss-Ermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 (5) AVBWasserV

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage angebracht, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden und der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2.1 bis 2.2 gemäß § 9 (5) AVBWasserV wie folgt:

Baukostenzuschuss für den Haushaltsbedarf

3.2. a) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die anrechenbare Grundstücksfläche und die Geschoßfläche. Sie berechnet sich durch Vervielfältigung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschoßflächenzahl.

3.2. b) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50m, wobei der Weg nicht zur Fläche gezählt wird,

c) bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen 2.500 m² (Durchschnittsfläche). Ist die Grundstücksfläche demgegenüber geringer, so gilt die tatsächliche Fläche.

In den Fällen der Ziff. 1 bis 3a und 3b ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

3.2. c) Die zulässige Geschoßflächenzahl wird für die Grundstücke

1. im Bereich eines Bebauungsplanes durch den Bebauungsplan festgesetzt

2. in Gebieten, für die die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, nach dem Stand der Planungsarbeiten ermittelt

3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG) nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet.

4. im Außenbereich (§ 35 BBauG) entsprechend den für Kleinsiedlungsgebiete und Gewerbegebiete (§ 17 BauNVO) geltenden Regelung wie folgt festgesetzt:

a) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken

bei 1 Vollgeschoß	0,4
bei 2 Vollgeschossen	0,4
bei 3 Vollgeschossen	0,6
bei 4 und mehr Vollgeschossen	1,0

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von 2,2.

b) bei den übrigen Grundstücken

bei 1 Vollgeschoß	0,2
bei 2 Vollgeschossen	0,4

Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschoßflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßfläche ein Drittel der Baumasse.

3.3 Der Baukostenzuschuss wird für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche mit dem Preis gemäß Anlage 1 berechnet.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Die Erstellung eines Hausanschlusses ist auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Für jedes Grundstück wird grundsätzlich nur ein Hausanschluss erstellt.

4.1 Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse sind den Stadtwerken zu erstatten. Die Kosten eines Hausanschlusses werden für Anschlussgrößen bis DN 40 gemäß Anlage 1 bei einer Anschlusslänge bis zu 15 m, gemessen ab Straßenraummitte, einschließlich Mauerdurchbruch und Einbau der Schrägsitzventile berechnet.

4.2 Für verlegte Rohrlängen, die über eine Hausanschlusslänge von 15 m hinausgehen, sind die Beträge gemäß Anlage 1 zu entrichten.

4.3 Für verlegte Rohrlängen auf dem Grundstück, bei denen die Erdarbeiten in Selbstarbeit ausgeführt worden sind, wird eine Gutschrift gemäß Anlage 1 gewährt.

4.4 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen z. B. hohem Grundwasserstand, Unterminierungsarbeiten, Fundamenten oder Frost im Erdreich und ähnlichen Erschwernissen, treten an die Stelle der Beträge nach Ziffer 4.1, die gesondert ermittelten Kosten. Die Abrechnung nach gesondert ermittelten Kosten erfolgt ferner für: Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (z. B. Baustellenversorgung, Schaustellung usw.).

4.5 Dem Anschlussnehmer werden die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 AVBWasserV), berechnet. Für unvermeidbare Schäden, die bei Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Demontage des Anschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, leisten die Stadtwerke keinen Ersatz.

5. Antragsverfahren, Abrechnung, Bezahlung

5.1 Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses ist mittels Antragsvordruck der Stadtwerke rechtzeitig zu beantragen. Dem Antrag ist ein maßstabgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung beizufügen.

Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten zu machen und die Überprüfung ihrer Angaben zu gestatten.

5.2 Der Baukostenzuschuss wird bei Rechnungslegung, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses, die Hausanschlusskosten werden bei Herstellung/Veränderung des Anschlusses, vor Inbetriebsetzung bzw. vor Aufnahme der Versorgung, zur Zahlung fällig.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13/§ 18 AVBWasserV)

6.1 Für die Inbetriebsetzung/Zählermontage werden die Kosten gemäß Anlage 1 erhoben. Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung der beantragten Inbetriebsetzung - einschl. Montage der Messeinrichtung - nicht möglich war, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren verblichenen Inbetriebsetzungen jeweils den Betrag gemäß Anlage 1.

6.2 Für das Auswechseln, Wiederanbringen, Versetzen und den Ausbau von Messeinrichtungen sowie die Abschaltung der Anlage auf Veranlassung des Kunden, werden dem Kunden die entstehenden Kosten berechnet.

6.3 Bei Beschädigung oder Entfernung von Plomben wird der Hausanschluss einschl. Zähler von den Stadtwerken überprüft. Die entstehenden Material-, Arbeits- und Fahrtkosten werden dem Kunden berechnet.

6.4 Für die Montage von Zählern für die Messung von Wassermengen, die a) aus der öffentlichen Leitung entnommen und nicht der Kanalisation zugeführt werden (Gartenwasser),

b) nicht aus der öffentlichen Leitung entnommen werden und zur Berechnung der Kanalgebühren dienen, werden für die Montage die Kosten für Inbetriebsetzung gemäß Anlage 1 berechnet.

7. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde (Anschlussnehmer) gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumlichkeiten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

8. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 8.1 Für jede Mahnung fälliger Beträge werden Mahnkosten gemäß Anlage 1 berechnet.
- 8.2 Buchungs- und Bearbeitungskosten für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung (Rückbelastung) sowie jeder nicht eingelöste Scheck sind in Höhe der entstandenen Kosten vom Kunden zu erstatten. Daneben werden die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Euribor (für 2 Monate) der europäischen Zentralbank zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- 8.4 Bei einem mit Zahlung und Verzug im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Meßeinrichtungen werden jeweils die entstehenden Kosten berechnet.

9. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

- 9.1 Die Stadtwerke sind nach § 33AVB WasserV berechtigt, die Versorgung einzustellen.
- 9.2 Vor der Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde außer den rückständigen Beträgen sowie den Kosten nach Ziff. 8 dieser Bestimmungen und einer evtl. Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV die Kosten gemäß Anlage 1 zu zahlen.

10. Umsatzsteuer

Bei den in Anlage 1 zu Ziffer 1 bis 6.4 genannten Preisen handelt es sich um gerundete Preise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer, z. Zt. 7 %, enthalten ist.

11. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt Schneverdingen für die Berechnung der Schmutzwasserkanalgebühr den Wasserbezug der einzelnen Kunden mitzuteilen.

12. Datenschutz

Die sich aus den Auftragsunterlagen und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden werden durch die Stadtwerke gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgen keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

13. Schlichtungsstelle gem. § 36 VSBG

Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Str. 21, 29640 Schneverdingen, telefonisch unter 05193 - 98 88 - 0, per Fax 05193 - 98 88 - 888 oder per E-Mail info@heidjers-stadtwerke.de gerichtet werden.

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde.

Folgende Stelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133, 10177 Berlin

Tel.: 030 / 27 572 400, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 030 / 22 480 500, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Schneverdingen, im Dezember 2018

**STADTWERKE
SCHNEVERDINGEN-NEUENKIRCHEN GMBH**

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

Zu Punkt 3.3.

Position	Einheit	netto	brutto (7%)	brutto (5%) 01.07. – 31.12.2020
Baukostenzuschuss	je m ² Beitragsfläche	3,00 €	3,21 €	3,15 €

Zu Punkt 4.

Position	Einheit	netto	brutto (7%)	brutto (5%) 01.07. – 31.12.2020
Hausanschlusskosten bei einer Anschlusslänge bis 15 m (gemessen ab Straßenraummitte) und einer Anschlussgröße bis zu DN40	pauschal	450,00 €	481,50 €	472,50 €
Netzanschlusspreis für eine Mehrlänge von > 15 bis einschl. 100 m	je Meter Mehrlänge	25,00 €	26,75 €	26,25 €
GUTSCHRIFT für Eigenleistungen bei Erdarbeiten	je Meter	8,00 €	8,56 €	8,40 €

Zu Punkt 6.

Position	Einheit	netto	brutto (7%)	brutto (5%) 01.07. – 31.12.2020
Inbetriebsetzung	pro Zähler	55,00 €	58,85 €	57,75 €
Gescheiterter Inbetriebsetzungsversuch	pro Zähler	35,00 €	41,65 €**	40,60 €***

Zu Punkt 8.

Position	Einheit	netto	brutto (7%)	brutto (5%) 01.07. – 31.12.2020
Schriftliche Mahnung	pro Mahnung	3,50 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer	

Zu Punkt 9.2.

Position*	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (16%) 01.07. – 31.12.2020
Unterbrechung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer	
Wiederherstellung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €	63,80 €
Wiederherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €	179,80 €
gescheiterter Unterbrechungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer	
gescheiterter Wiederherstellungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	41,65 €	40,60 €
gescheiterter Wiederherstellungsversuch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €	179,80 €

* Regelmäßige Arbeitszeit: Mo.-Do. 7:00 – 16.00 Uhr, Fr. 7:00 – 12:00 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

** Auf diese Beträge wird die Umsatzsteuer mit 19% erhoben.

*** Auf diese Beträge wird die Umsatzsteuer mit 16% erhoben.